

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EU) 2020/878)

## Kiesbinder

Seite 1 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

#### 1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: Kiesbinder

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma: **Leintrade UG**  
Anschrift: Mauritzenplatz 2  
Provinz: D-55116 Mainz  
Factory: +49 (0) 15901884307

#### 1.4 Telefon für Notfälle: +49 (0) 15901884307

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

#### 2.1 Einstufung des Gemischs.

Das Produkt ist entsprechend der (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008 als ungefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente.

Zusätzliche Gefahrenhinweise:

- EUH208: Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH208: Enthält 1,2-Benzothiazol-3-on,1,2-Benzothiazol-3(2H)-on. Es kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Bestandteile, die als persistent bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten.

Angaben zur Ökologie: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % endokrinschädliche Eigenschaften haben. oder höher.

Angaben zur Toxikologie: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % endokrinschädliche Eigenschaften haben. oder höher.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

#### 3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EU) 2020/878)

## Kiesbinder

Seite 2 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

### 3.2 Gemische.

Chemische Bezeichnung: Wässrige Dispersion eines Copolymer aus Acrylsäureester.

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 darstellen, denen kein gemeinschaftlicher Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz zugeordnet ist und die nicht als PBT/vPvB eingestuft sind.

#### Komponenten

| Chemischer Name                                                                                                                | Nr. CAS<br>Nr. CE<br>Nr. Index<br>Registriernummer         | Einstufung                                                                                                                                                                                                                      | Konzentration<br>(% w/w)   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1,2-benzothiazol-3(2H)-one                                                                                                     | 2634-33-5<br>220-120-9<br>613-088-00-6<br>01-2120761540-60 | Akute Tox. 4; H302<br>Hautreizung. 2; H315<br>Augendam. 1; H318<br>Hautsens. 1; H317<br>Wasserakut 1; H400<br>Aquatische Chronik 2; H411                                                                                        | $\geq 0,025$ - $< 0,05$    |
|                                                                                                                                |                                                            | M-Factor (Acute Aquatic Toxicity): 1                                                                                                                                                                                            |                            |
|                                                                                                                                |                                                            | Spezifische Konzentrationsgrenzen:<br>Hautsens. 1; H317 $\geq 0,05$ %                                                                                                                                                           |                            |
| Reaktionsmasse: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 220-239-6] (3:1). | 55965-84-9<br>613-167-00-5<br>01-2120764691-48             | Akute Tox. 3; H301<br>Akute Tox. 2; H330<br>Akute Tox. 2; H310<br>Hautkor. 1C; H314<br>Augendam. 1; H318<br>Hautsens. 1A; H317<br>Wasserakut 1; H400<br>Aquatische Chronik 1; H410<br>EUH071                                    | $\geq 0,0002$ - $< 0,0015$ |
|                                                                                                                                |                                                            | M-Faktor (akute aquatische Toxizität): 100<br>M-Faktor (chronische aquatische Toxizität): 100                                                                                                                                   |                            |
|                                                                                                                                |                                                            | spezifische Konzentrationsgrenzen<br>Hautkor. 1C; H314 $\geq 0,6$ %<br>Hautreizung. 2; H315 $0,06$ - $< 0,6$ %<br>Augenreiz. 2; H319 $0,06$ - $< 0,6$ %<br>Hautsens. 1A; H317 $\geq 0,0015$ %<br>Augendam. 1; H318 $\geq 0,6$ % |                            |

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßSSNAHMEN.

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die Zusammensetzung und die Art der im Produkt enthaltenen Substanzen machen keine besonderen Warnungen erforderlich.

#### Einatmung.

## Kiesbinder

Seite 3 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen. Keine Präparate oral verabreichen. Bewußtlose Personen in eine geeignete Stellung bringen und ärztliche Hilfe suchen.

### **Kontakt mit den Augen**

Evtl. getragene Kontaktlinsen herausnehmen. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

### **Kontakt mit der Haut**

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. **UNTER KEINEN UMSTÄNDEN** Lösungsmittel oder Verdünner einsetzen.

### **Einnahme**

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. **UNTER KEINEN UMSTÄNDEN** Brechen hervorrufen.

### **4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.**

Es sind keine Akut- oder Spätwirkungen infolge der Exposition dem Produkt gegenüber bekannt.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

## **ABSCHNITT 5: MAßSSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.**

Das Produkt ist NICHT als feuergefährlich eingestuft, im Brandfall müssen folgende Anweisungen befolgt werden:

### **5.1 Löschmittel.**

#### **Empfohlene Löschmittel**

Löschpulver bzw. CO<sub>2</sub>. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser. Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen.

### **5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren.**

#### **Besondere Risiken**

Das Feuer kann dichten schwarzen Rauch verursachen. Infolge der thermischen Zersetzung können gefährliche Substanzen freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.**

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können.

#### **Feuerschutz-Ausrüstung**

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

## **ABSCHNITT 6: MAßSSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8..

## Kiesbinder

Seite 4 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht als umweltschädlich eingestuftes Produkt, jegliches Auslaufen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Ausgelaufene Substanzen mit saugfähigem und nicht brennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur und dergl. ...). Produkt und das Absorptionsmaterial in einem geeigneten Behälter verwahren. Der kontaminierte Bereich ist umgehend mit einem geeigneten Dekontaminierungsmittel zu reinigen. Das Dekontaminierungsmittel wird den Abfällen zugegeben und im unverschlossenen Container während mehrerer Tage so lange wirken gelassen, bis keine Reaktionen mehr erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Inschrift 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen der Inschrift 13 zu befolgen.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Das Produkt erfordert keine spezielle Behandlung, daher empfehlen wir folgende allgemeine Maßnahmen:

Für den persönlichen Schutz siehe die Rubrik 8. Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt erfordert keine besonderen Vorkehrungen für die Lagerung.

An allgemeinen Lagerungsbedingungen müssen Hitze-, Strahlungs- und Stromquellen sowie der Kontakt mit Lebensmitteln beachtet werden.

Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 35 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten gelagert werden.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen.

Anstrichfarben, Lacke und Lacke Industrie. Bindemittel für dekorative Innenausstattung.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

### 8.1 Zu überwachende Parameter.

Das Produkt enthält keine Stoffe OEL Occupational Exposure. Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

#### Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

|                       |              |
|-----------------------|--------------|
| <b>Konzentration:</b> | <b>100 %</b> |
|-----------------------|--------------|

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EU) 2020/878)

## Kiesbinder

Seite 5 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

|                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verwendungen:</b>                                                                                          |                                                                                                                                                                                                |
| <b>Atemschutz:</b>                                                                                            |                                                                                                                                                                                                |
| Bei Treffen der empfohlenen technischen Vorkehrungen ist keinerlei persönliche Schutzausrüstung erforderlich. |                                                                                                                                                                                                |
| <b>Handschutz:</b>                                                                                            |                                                                                                                                                                                                |
| Bei korrekter Handhabung des Produkts ist keinerlei persönliche Schutzausrüstung erforderlich.                |                                                                                                                                                                                                |
| <b>Schutzmaßnahmen für die Augen:</b>                                                                         |                                                                                                                                                                                                |
| Bei korrekter Handhabung des Produkts ist keinerlei persönliche Schutzausrüstung erforderlich.                |                                                                                                                                                                                                |
| <b>Schutzmaßnahmen für die Haut:</b>                                                                          |                                                                                                                                                                                                |
| PPE:                                                                                                          | Arbeitsschuhe                                                                                                                                                                                  |
| Eigenschaften:                                                                                                | «CE» Kennzeichen Kategorie II.                                                                                                                                                                 |
| CEN-Normen:                                                                                                   | EN ISO 13287, EN 20347                                                                                                                                                                         |
| Aufbewahrung:                                                                                                 | Dieser Artikel passt sich an die Fußform des Erstbenutzers an. Aus diesem Grund und aus hygienischen Gründen muss ihre Wiederbenutzung durch eine andere Person vermieden werden.              |
| Bemerkungen:                                                                                                  | Professionelle Arbeitsschuhe enthalten Schutzelemente, die den Träger bei Unfällen vor Verletzungen schützen sollen. Es muss überprüft werden, für welche Arbeiten diese Schuhe geeignet sind. |

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen: weiße Flüssigkeit

Geruch: Merkmal

Geruchsschwelle: N.V.

pH: 8,0 – 9,5

Schmelzpunkt: N.V.

Siedepunkt: >100 °C

Flammpunkt geschätzt: N.A.

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.V.

Brennbarkeit (Festmaterial, Gas): N.A.

Untere Explosionsgrenze: N.A.

Obere Explosionsgrenze: N.A.

Dampfdruck: N.V.

Dichte des Dampfes: N.V.

Relative Dichte: 1,03-1,09 g/cm<sup>3</sup> geschätzt

Löslichkeit: In Wasser mischbar

Fettlöslichkeit: Unlösliche oder teilweise in gemeinsamen organischen Lösungsmitteln löslich.

Wasserlöslichkeit: In Wasser mischbar

Verteilungsfaktor (N-Octanol / Wasser): N.V.

Selbstentzündungstemperatur: N.A.

Zersetzungstemperatur: N.V.

Viskosität: 1.500 – 3.000 mPa·s

Explosionseigenschaften: N.A.

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: N.A.

N.V./N.A.= Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

#### 10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

## Kiesbinder

Seite 6 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

### 10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Es stehen keine Versuchsdaten des Produktes zur Verfügung.

Häufiger oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann zum Fettschwund in der Haut, in der Folge zu einer nicht allergischen Kontaktdermatitis und damit zur Absorption des Produkt über die Haut führen.

In die Augen gelangene Spritzer des Produktes können zu Reizerscheinungen und reparablen Schäden führen.

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

#### Komponenten:

##### 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität: LD50 Oral (Ratte): 490 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität: Dermal LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

##### Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Akute orale Toxizität: LD50 Oral (Ratte): 64 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,17 mg/L Expositionszeit: 4 h Atmosphärentest: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität: Dermal LD50 (Ratte): 87 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EU) 2020/878)

## Kiesbinder

Seite 7 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

### 11.2 Sonstige Gefahrenhinweise. Endokrine störende Eigenschaften

#### **Produkt:**

Bewertung: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % oder höher.

Sonstige Daten Produkt:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

### 12.1 Toxizität.

#### **Komponenten:**

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

- Fischtoxizität: LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,18 mg/L. Belichtungszeit: 96h
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2,94 mg/L. Einwirkzeit: 48 Std
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen: EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,11 mg/L. Expositionszeit: 72h NOEC (Skeletonema costatum (Meereskieselalge)): 0,027 mg/L Expositionszeit: 72h M-Faktor (Aquatische Toxizität: 1)

#### **Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):**

- Fischtoxizität: LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,22 mg/L. Belichtungszeit: 96h
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,1 mg/L Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen: EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,048 mg/L Expositionszeit: 72h NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,0012 mg/L. Expositionszeit: 72h Methode: OECD Prüfrichtlinie 201  
M-Faktor (akute aquatische Toxizität): 100
- Toxizität gegenüber Mikroorganismen: EC10: 7,92 mg/l. Expositionszeit: 3h Methode: OECD Prüfrichtlinie 209  
Fischtoxizität (Chronische Toxizität): NOEC: 0,098 mg/L. Einwirkzeit: 28 Tage  
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Methode: OECD Prüfrichtlinie 210
- Toxizität gegenüber Daphnien und: NOEC: 0,004 mg/L

## Kiesbinder

Seite 8 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

Andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität): Spezies Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Methode: OECD Prüfrichtlinie 211 M-Faktor (chronische aquatische Toxizität): 100

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

#### Komponenten:

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Biologische Abbaubarkeit: Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial.

#### Komponenten:

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser: log Pow: 0,7 (20°C)

### Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser: log Pow: -0,71 - 0,75 Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

### 12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Bewertung: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % oder höher.

### 12.7 Andere Nebenwirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Ungesund für Wasserorganismen.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behälter sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

### 14.1 UN-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EU) 2020/878)

## Kiesbinder

Seite 9 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht transportgefährlich.

### 14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

### 14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

### 14.5 Umweltgefahren.

Nicht transportgefährlich.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.

Nicht transportgefährlich.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

### 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften und Gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

- REACH – Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): Die Beschränkungen der folgenden Einträge müssen berücksichtigt werden: Ammoniakal (Listennummer 3)
- REACH – Liste besonders besorgniserregender Stoffe für die Zulassung (Artikel 59): Nicht zutreffend
- REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): Nicht zutreffend
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht zutreffend.
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (konsolidierte Fassung): Nicht anwendbar
- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht zutreffend
- Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Risiken bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen: Nicht zutreffend.
- Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst

Nationale Vorschriften: (Deutschland)

Wassergefährdungskasse: (Water Hazard Class)

WGK-Klasse: 1- Geringe Wassergefahr.

WGK Reg-Nr. : 662.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Es wurde keine Evaluation der chemischen Sicherheit des Produkts durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Es wird empfohlen, das Produkt nur für die vorgesehenen Anwendungen zu benutzen.

## Kiesbinder

---

Seite 10 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

---

### Vollständiger Wortlaut der H-Sätze

H301 : Giftig bei Verschlucken.  
H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.  
H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.  
H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.  
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit schädlichen Wirkungen. bleibender Schaden.  
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit dauerhaft schädlichen Wirkungen.  
EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### Vollständiger Text anderer Abkürzungen

Akute Tox. : Akute Toxizität;  
Aquatic Acute : Kurzfristige (akute) Gewässergefährdung;  
Aquatic Chronic: Langfristige (chronische) Umweltgefährdung Wasser;  
Augendam. : Schwere Augenschädigung; Hautkorros. :  
Hautkorrosion; Hautreizung. : Hautreizung;  
Skin Sens. : Hautsensibilisierung;  
ADN - Europäisches Übereinkommen über die Internationale; Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR Europäisches Übereinkommen über die Internationale; Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;  
AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien;  
ASTM: Amerikanisch; Gesellschaft für Materialprüfung; bw - Körpergewicht;  
CLP - Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung;; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;  
CMR - krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend;  
DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung;  
DSL - Nationale Stoffliste (Kanada);  
ECHA - Europäische Chemikalienagentur;  
EG-Nummer - Nummer der Europäischen Gemeinschaft;  
ECx – Konzentration im Zusammenhang mit Reaktion x %;  
ELx – Belastungsrate in Verbindung mit Antwort x %;  
EmS - Notfallverfahren;  
ENCS - Existierende und neue chemische Substanzen (Japan);  
ErCx: Konzentration im Zusammenhang mit x % Wachstumsratenreaktion;  
GHS - Global harmonisiertes System;  
GLP - Gute Laborpraxis;  
IARC – Internationale Agentur für Krebsforschung;  
IATA – Internationale Luftverkehrsvereinigung;  
IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern;  
IC50 - Mittlere maximale Hemmkonzentration;  
ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation;  
IECSC - Inventar chemischer Substanzen in China;  
IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter für die Seeschifffahrt;  
IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation;  
ISHL - Arbeitssicherheits- und Hygienegesetz (Japan);  
ISO - Internationale Organisation für Normung;  
KECI - Bestandsverzeichnis bestehender Chemikalien in Korea;

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß Verordnung (EU) 2020/878)

## Kiesbinder

Seite 11 von 11

Letzte Änderung: 01/01/2025

LC50 – Letale Konzentration für 50 % einer Testpopulation;  
LD50 – Tödliche Dosis für 50 % einer Testpopulation (mittlere tödliche Dosis);  
MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; uns. –  
N.O.S.: Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC Konzentration ohne beobachtbare (negative) Wirkung;  
NO(A)EL - Level ohne beobachtbare (negative) Wirkung;  
NOELR - Belastungsrate ohne beobachtbare Wirkung;  
NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar;  
OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;  
OPPTS - Amt für Chemikaliensicherheit und Vermeidung von Umweltverschmutzung;  
PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz;  
PICCS - Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen;  
(Q)SAR: Struktur-Aktivitäts-Beziehung (quantitativ);  
REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe;  
RID - Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene;  
SADT - Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung;  
SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC – besonders besorgniserregender Stoff;  
TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Substanzen;  
TRGS - Technische Regel für Gefahrstoffe;  
TSCA – Toxic Substances Control Act (Vereinigte Staaten);  
UN - Vereinte Nationen;  
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Andere Daten

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind die genauesten, die wir zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung haben. Die bereitgestellten Informationen dienen nur als Richtlinie für sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und sind nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation zu verstehen. Die Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Material und gelten möglicherweise nicht für dieses Material, das in Kombination mit anderen Materialien oder in einem beliebigen Verfahren verwendet wird, sofern im Text nicht anders angegeben.

### Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

PPE: Personensicherheitseinrichtungen.

### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2015/830.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden gemäß der VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung und der VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94 sowie die Richtlinie 76/769/EWG des Rates und die Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Die im vorliegenden Steckbrief mit Sicherheitsdaten des Präparats enthaltene Information gründet sich auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung einschlägigen nationalen Gesetzgebung sowie die der EU, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflusses entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seiner Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders.